



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Nr. 23

Memmingen, 31. Juli 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
29.07.1998	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	111
29.07.1998	Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	115
29.07.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim	119

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Vom 29. Juli 1998

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 644) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

**Satzungsänderungen**

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 164, ber. SVBI 1997 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 2** Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Sperrmüll

feste Abfälle aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Bauabfällen, Biomüll, Problemüll und der Wertstoffsammlung (§ 18) unterliegenden Wertstoffen, die selbst nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die von der Stadt zugelassenen und vom Anschlußpflichtigen bereitgestellten Restmüllbehältnisse passen;“.

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

a) **Abs. 2 Nr. 3** erhält folgende Fassung:

„3. Sperrmüll, soweit er nicht im Rahmen des Sperrmülltransports nach § 13 Abs. 3 eingesammelt und befördert wird;“.

- b) In [Abs. 4 Satz 1](#) Halbsatz 1 werden die Worte „Restmüll-, Biomüll- oder Weißmöbelabfuhr“ durch die Worte „Restmüll-, Biomüllabfuhr oder dem Sperrmülltransport“ ersetzt.
3. In [§ 9 Abs. 1 Nr. 1](#) Buchstabe a wird das Wort „Weißmöbelabfuhr“ durch das Wort „Sperrmülltransport“ ersetzt.
4. [§ 13](#) erhält folgende Fassung:

**„§ 13**

**Sperrmüllentsorgung**

- (1)<sup>1</sup>Die Sperrmüllentsorgung erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Die Zulässigkeit gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen ([§ 5 Abs. 3](#)) bleibt unberührt.
- (2)Sperrmüll kann von den Benutzungsberechtigten oder deren Beauftragten mit und ohne Berechtigungsschein ([Abs. 3](#)) im WuP ([§ 16](#)) und den sonstigen von der Stadt bekanntgegebenen Stellen angeliefert werden.
- (3)<sup>1</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann jeder benutzungsberechtigte Haushalt einen besonderen Berechtigungsschein zur Sperrmüllentsorgung haushaltsüblicher Mengen bis 200 Kilogramm erwerben. <sup>2</sup>Bei der Sperrmüllentsorgung mittels Berechtigungsschein darf im Sperrmüll jeweils nur ein Kühlschrank und ein Bildschirmgerät enthalten sein.
- (4)<sup>1</sup>Der Erwerber eines Berechtigungsscheins ([Abs. 3](#)) kann beantragen, daß der zu entsorgende Sperrmüll von der Stadt oder deren Beauftragte zur Entsorgungseinrichtung transportiert wird. <sup>2</sup>Der Erwerber des Berechtigungsscheins hat im Antrag Art und Menge des zu transportierenden Sperrmülls anzugeben. <sup>3</sup>Die Stadt oder deren Beauftragte bestimmen den Abholzeitpunkt und teilen diesen dem Erwerber mit. <sup>4</sup>Der zu transportierende Sperrmüll und der Berechtigungsschein ([Abs. 3](#)) ist zum Abholzeitpunkt vom Erwerber des Berechtigungsscheins oder dessen Beauftragten der Stadt oder deren Beauftragten auf dem angeschlossenen Grundstück zu übergeben. <sup>5</sup>Der Sperrmüll darf bis zur Abholung nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt werden.
- (5)Die Stadt gibt bekannt, wo der Berechtigungsschein ([Abs. 3](#)) erworben und der Transportantrag ([Abs. 4](#)) gestellt werden kann.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16**

Wertstoff- und Problemmüllzentrum

<sup>1</sup>Die Stadt betreibt ein Zentrum für die Sammlung von Wertstoffen, Sperrmüll und Problemmüll (Wertstoff- und Problemmüllzentrum - WuP). <sup>2</sup>Standort und Öffnungszeiten werden bekanntgegeben.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Problemmüll- und Wertstoffzentrum“ durch „WuP“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Problemmüll darf nicht in Restmüllbehältnisse oder Biomülltonnen gegeben und nicht der Sperrmüllentsorgung (§ 13) oder der Sammlung von Garten- und Grünabfällen (§ 14) beigegeben werden.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind durch den Abfallerzeuger vom sonstigen Abfall getrennt zu erfassen und der Stadt oder deren Beauftragten im WuP (§ 16) oder durch Benutzung der Wertstoffinseln (Abs. 3) zu übergeben, soweit sie nicht einem Rückführungssystem zugeführt oder durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Stadt kann von den Verantwortlichen gewerblicher Wertstoffsammlungen den Nachweis verlangen, daß die gesammelten Wertstoffe einer geordneten Verwertung zugeführt werden. <sup>3</sup>Sie kann gewerbliche Wertstoffsammlungen untersagen, wenn ihnen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Stadt hält Einrichtungen zur Erfassung von Wertstoffen bereit, die regelmäßig mindestens mit je einem Sammelbehälter für die Wertstoffarten Altpapier, Weißglas, Grünglas, Braunglas, Kunststoffe/Getränkepackungen und Blech/Aluminium ausgestattet sind (Wertstoffinseln). <sup>2</sup>Die Wertstoffinseln dürfen nur von privaten Haushalten und nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. <sup>3</sup>Die Wertstoffe sind in die jeweils für den jeweiligen Wertstoff vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

<sup>4</sup>Ist die Aufnahmekapazität eines Sammelbehälters erschöpft oder ist ein Gegenstand für den Einwurf in den Sammelbehälter zu groß, darf der jeweilige Wertstoff nicht anderweitig an der Wertstoffinsel zurückgelassen werden. <sup>5</sup>An den Wertstoffinseln dürfen Wertstoffarten, für die kein Sammelbehälter bereitsteht und Abfällen zur Beseitigung nicht zurückgelassen werden.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Anlieferung von Sperrmüll (§ 13 Abs. 1)“ durch die Worte „Sperrmüllentsorgung (§ 13)“ ersetzt.
- c) Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Problemmüll entgegen § 17 Abs. 3 in Restmüllbehältnisse oder Biotonnen gibt oder der Sperrmüllentsorgung oder der Sammlung von Garten- und Grünabfällen zuführt;“.
- d) In Abs. 1 Nr. 8 wird der Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 1)“ durch „(§ 18 Abs. 3)“ ersetzt.
- e) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.  
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 5000 DM geahndet werden.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 und Nr. 8 Buchstabe a), d) und e) am Tage nach der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 29. Juli 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung**

Vom 29. Juli 1998

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1996 (GVBI S. 264, BayRS 2124-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 541) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

**Satzungsänderungen**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Memmingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 184) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abfallsäcken“ die Worte „und von Berechtigungsscheinen für die Sperrmüllentsorgung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4:  
„<sup>3</sup>Beim beantragten Sperrmülltransport ist der Antragsteller und Abfallerzeuger Benutzer.“

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bringsystem“ die Worte „aus privaten Haushalten“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie bei der Weißmöbelabfuhr nach der Zahl und Art der abgefahrenen Gegenstände und der Zahl der Anfallstellen“ gestrichen.

- c) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.  
 d) In Abs. 2 werden die Worte „nach der Zahl und Art der Sperrmüllgegenstände oder“ gestrichen.

e) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt.

„(3) <sup>1</sup>Bei der Sperrmüllentsorgung mit und ohne Berechtigungsschein bemißt sich die Gebühr nach dem Gewicht des Sperrmülls gemessen in Kilogramm. <sup>2</sup>Beim Sperrmülltransport bemißt sich die Gebühr nach dem Gewicht des Sperrmülls gemessen in Kilogramm und der Ladezeit gemessen in Minuten.“

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Haushaltungen“ die Worte „zur thermischen Behandlung“ eingefügt.

b) Die Buchstaben b) bis f) werden durch folgenden Buchstaben b) ersetzt, die bisherigen Buchstaben g) bis i) werden Buchstaben c) bis e):

„b) nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, die nicht thermisch behandelt werden können je 1000 Kilogramm 450,00 DM,

c) Im neuen Buchstaben c) werden die Worte „je Kubikmeter 16,00 DM“ durch die Worte „je angefangene 0,5 Kubikmeter 9,00 DM“ ersetzt.

d) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei Teilmengen im Falle des Satzes 1 Buchstabe a), b) und e) wird eine der Teilmenge entsprechende Gebühr erhoben.“

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 Abfallwirtschaftssatzung - AWS) beträgt die Gebühr

1. für den Erwerb eines Berechtigungsscheins zur Entsorgung haushaltsüblicher Mengen bis 200 Kilogramm (§ 13 Abs. 3 AWS)

je Berechtigungsschein 25,00 DM,

2. für den Transport bis zu der im Berechtigungsschein nach Nr. 1 zugelassenen Menge gegen Übergabe dieses Berechtigungsscheins (§ 13 Abs. 4 AWS) je Transport bei einer Ladezeit bis 15 Minuten 45,00 DM,
  3. für die Entsorgung der den Berechtigungsschein nach Nr. 1 übersteigenden Menge und bei der Entsorgung ohne Berechtigungsschein je angefangenes Kilogramm 0,53 DM,
  4. für Ladezeiten über 15 Minuten beim Transport nach Nr. 2 je angefangene Minute 3,00 DM.“
5. [§ 5 Abs. 2 Satz 2](#) erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Bei der Sperrmüllentsorgung mittels Berechtigungsschein (§ 4 Abs. 6 Nr. 1) entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb des Berechtigungsscheins, beim Sperrmülltransport entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 mit Zugang des Transportantrags beim Transporteur, für Mehrmengen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3) und Mehrzeiten (§ 4 Abs. 6 Nr. 4) mit der Verladung des Sperrmülls durch den Transporteur.“
6. In [§ 6 Abs. 2](#) werden die Worte „bei Sperrmüllentsorgung unter Verwendung von Berechtigungsscheinen“ durch die Worte „bei der Sperrmüllentsorgung mittels Berechtigungsschein (§ 4 Abs. 6 Nr. 1), beim Sperrmülltransport (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 4)“ ersetzt.
7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

##### Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfAIG kann mit der Wahrnehmung

1. der Gebührenabrechnung,
2. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
3. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen

- a) des § 4 Abs. 5 Buchstabe c),
- b) des § 4 Abs. 6 Nr. 2 bis 4

ein zuverlässiger Dritter beauftragt werden.“



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen folgenden Monats in Kraft.

Memmingen, 29. Juli 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 1998 S. 115

---

\*\*\* Fortsetzung Seite 119 \*\*\*

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs**  
**zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich**  
**der Gemarkung Steinheim**

Vom 29. Juli 1998

Der Stadtrat - II. Senat - hat am 20. Juli 1998 den Entwurf der Änderung des seit 06. Juli 1990 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S 1) gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Entwurfszeichnung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 20. Mai 1998 und dem dazugehörigen Erläuterungsberichtsentswurf vom 20. Mai 1998, liegen in der Zeit

**vom 10. August 1998 bis einschließlich 11. September 1998**

bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 29. Juli 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister